

## k) Landesgesetz vom 21. Mai 2026, Nr. 4 <sup>1)</sup>

### Bestimmungen über den Landesbeirat für das Kommunikationswesen

1) Kundgemacht im Beiblatt 2 zum Amtsblatt vom 28. Mai 2026, Nr. 22.

#### Art. 1 (Gegenstand, Eigenschaften und Zielsetzung)

---

(1) Kraft Artikel 1 Absatz 13 des Gesetzes vom 31. Juli 1997, Nr. 249, „Einrichtung der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen und Bestimmungen über Telekommunikations- und Rundfunksysteme“ regelt dieses Gesetz die Tätigkeit, Organisation und Ausübung der Aufgaben des beim Südtiroler Landtag angesiedelten Landesbeirats für das Kommunikationswesen (im Folgenden kurz: Landesbeirat).

(2) Der Landesbeirat ist eine unabhängige Ombudseinrichtung und Aufsichtsbehörde, die im Bereich der lokalen Medien tätig ist, Aufsichts- und Kontrollfunktionen zum Schutz der Mediennutzerinnen/Mediennutzer und Medienbetreiberinnen/Medienbetreiber ausübt und sich für die Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Berichterstattung sowie für die Vielfalt der Medienlandschaft in Südtirol einsetzt. Der Landesbeirat ist eine Ombudseinrichtung, die zugunsten des Landes Südtirol Beratungs-, Unterstützungs-, Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten im Bereich des Kommunikationswesens ausübt; er ist zugleich ein funktionelles Organ der staatlichen Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (im Folgenden kurz: Aufsichtsbehörde).

#### Art. 2 (Zugangsvoraussetzungen und Zusammensetzung)

---

(1) Der Landesbeirat setzt sich aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern zusammen, die allesamt Expertinnen und Experten in den Bereichen Kommunikation, Information, Telekommunikation und Medien in ihren kulturellen, rechtlichen, wirtschaftlichen und technologischen Aspekten sind.

(2) Als Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt eines Beiratsmitglieds werden Personen ausgewählt, die eine Gewähr für Unabhängigkeit sowohl vom institutionellen politischen System als auch vom Interessengefüge der Kommunikationsbranche bieten.

#### Art. 3 (Verfahren zur Wahl und zur Ernennung der Mitglieder und der Präsidentin/des Präsidenten des Landesbeirates für das Kommunikationswesen)

---

(1) Die Mitglieder des Landesbeirats werden zu Beginn der Legislaturperiode vom Landtag in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Jede/Jeder Landtagsabgeordnete kann höchstens drei Vorzugsstimmen abgeben. Die Zusammensetzung des Landesbeirats muss dem Sprachgruppenverhältnis gemäß letzter allgemeiner Volkszählung entsprechen. Auf jeden Fall muss auch die Vertretung der ladinischen Sprachgruppe gewährleistet werden. Ein Mitglied des Landesbeirats wird auf Vorschlag der politischen Minderheit gewählt.

(3) Aus den Reihen der vom Landtag gewählten Mitglieder des Landesbeirats ernennt das Landtagspräsidium, auf Vorschlag der Landtagspräsidentin/des Landtagspräsidenten, die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten des Landesbeirats. Diese müssen verschiedenen Sprachgruppen angehören.

(4) Im Hinblick auf die Ernennung müssen die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident sowie die Mitglieder des Landesbeirats schriftlich im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 erklären, dass keine Gründe für eine Unvereinbarkeit mit dem Amt vorliegen.

#### Art. 4 (Unvereinbarkeitsgründe)

---

(1) Das Amt eines Mitglieds, der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Landesbeirats ist unvereinbar:

- a) a) mit folgenden politischen Ämtern:
- 1) mit dem Amt eines Mitglieds des Europäischen Parlaments sowie des italienischen Parlaments oder der italienischen Regierung,
  - 2) mit dem Amt einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters, einer Gemeindereferentin/eines Gemeindereferenten oder einer Gemeinderätin/eines Gemeinderates,
  - 3) mit dem Amt eines von der Regierung, vom Parlament, von Regionalräten, Regionalregierungen, Landtagen, Landesregierungen, Gemeinderäten oder Gemeindeausschüssen ernannten Mitglieds des Vorsitzes oder der Direktion einer gewinnorientierten oder nicht gewinnorientierten öffentlichen Körperschaft,
  - 4) mit einem Wahl- oder Vertretungsmandat in einer politischen Partei,
- b) mit folgenden Berufs- und Wirtschaftstätigkeiten:
- 1) Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Angestellte/Angestellter von öffentlichen oder privaten Unternehmen, die auf dem Gebiet des Rundfunkwesens, des Fernmeldewesens, der Werbung, des Verlagswesens – auch im multimedialen Bereich –, der Einschaltquotenmessung und der Überwachung der Programmgestaltung, sei es auf staatlicher, sei es auf lokaler Ebene, tätig ist,
  - 2) Landesbedienstete/Landesbediensteter,
  - 3) aktive Mitarbeiterin oder Beraterin/aktiver Mitarbeiter oder Berater der unter Nr. 1 dieses Buchstabens genannten Rechtssubjekte.

(2) Während der Amtszeit dürfen die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des Landesbeirats keine Ämter oder Funktionen in Parteien, Vereinigungen, Körperschaften oder Unternehmen ausüben; hiervon ausgenommen sind ehrenamtliche Tätigkeiten für Vereinigungen oder Körperschaften sowie Aufträge bei Körperschaften in der Ausübung ihres/seines Amtes.

(3) Kandidiert die Präsidentin/der Präsident des Landesbeirats bei Kommunal-, Landes-, Parlaments- oder Europawahlen, muss sie/er mindestens sechs Monate vor dem Wahltermin das Amt niederlegen.

(4) Für die Feststellung von Unvereinbarkeitsgründen kommt das Verfahren gemäß Artikel 5 zur Anwendung.

## Art. 5 (Verfahren zur Feststellung von Nichtwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründen)

---

(1) Die Mitglieder des Landesbeirats sind verpflichtet, der Landtagspräsidentin/dem Landtagspräsidenten vor der Ernennung mitzuteilen, welche Ämter, Funktionen und beruflichen Tätigkeiten sie ausüben, und dass keine Gründe für eine Unvereinbarkeit bestehen bzw. dass die im Artikel 4 genannten Unvereinbarkeitsgründe hinfällig geworden sind.

(2) Hat die Landtagspräsidentin/der Landtagspräsident dennoch Grund zur Annahme, dass ein Umstand vorliegt, der zu einer Unvereinbarkeit des Amtes führt, teilt sie/er dies den Betroffenen schriftlich mit. Diese können innerhalb von 15 Tagen ab Empfang der Mitteilung Gegenäußerungen in schriftlicher Form vorbringen oder den Unvereinbarkeitsgrund beseitigen. Ist die Landtagspräsidentin/der Landtagspräsident nach Empfang der Gegenäußerungen dennoch der Ansicht, dass ein Grund für die Unvereinbarkeit des Amtes besteht, unterbreitet sie/er dem Landtag einen begründeten Bericht mit dem Vorschlag, das Bestehen eines Unvereinbarkeitsgrundes festzustellen. Auf das Verfahren im Landtag finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages zur Wahlbestätigung Anwendung, sofern sie mit diesem Gesetz vereinbar sind. Falls der Landtag feststellt, dass ein Unvereinbarkeitsgrund besteht und die/der Betreffende sich nicht für den Auftrag als Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident oder Mitglied des Landesbeirats entscheidet, verfügt er mit Beschluss den Amtsverlust.

(3) Falls sich im Laufe seiner/ihrer Amtszeit Änderungen in Bezug auf die gemäß Absatz 1 abgegebene Erklärung ergeben, muss die/der Betroffene diese innerhalb von 15 Tagen nach deren Eintreten der Landtagspräsidentin/dem Landtagspräsidenten mitteilen. Hat die Landtagspräsidentin/der Landtagspräsident Grund zur Annahme, dass damit ein Unvereinbarkeitsgrund eingetreten ist, wird gemäß Absatz 2 vorgegangen.

## Art. 6 (Ausscheiden aus dem Amt oder Amtsverfall)

---

(1) Wenn die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder die Mitglieder des Landesbeirats aus jedwedem Grund vor dem Ende der regulären Amtszeit ihr Amt verlieren oder aus ihrem Amt ausscheiden, leitet die Landtagspräsidentin/der Landtagspräsident innerhalb der nächsten 30 Tage das Verfahren gemäß Artikel 3 ein.

## Art. 7 (Besoldung)

---

(1) Den Mitgliedern des Landesbeirates steht für die Teilnahme an den Sitzungen das Doppelte jener Vergütungen zu, die das [Landesgesetz vom 19. März 1991, Nr. 6](#), in geltender Fassung für die Mitglieder der Beiräte vorsieht, die eine selbstständige, nach außen hin wirksame Aufgabe wahrnehmen.

(2) Die Präsidentin/Der Präsident des Landesbeirats erhält das Zweifache jener monatlichen Vergütung, die im Artikel 1-bis des [Landesgesetzes vom 19. März 1991, Nr. 6](#), in geltender Fassung für die nicht der Landesverwaltung angehörenden Präsidenten der selbst verwalteten, von der Landesverwaltung abhängigen Betriebe, Anstalten und Einrichtungen festgelegt ist.

(3) Die Vizepräsidentin/Der Vizepräsident des Landesbeirats erhält die Hälfte jener monatlichen Vergütung, die im Artikel 1-bis des [Landesgesetzes vom 19. März 1991, Nr. 6](#), in geltender Fassung für die nicht der Landesverwaltung angehörenden Präsidenten der selbst verwalteten, von der Landesverwaltung abhängigen Betriebe, Anstalten und Einrichtungen festgelegt ist.

(4) Der Präsidentin/Dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und den Mitgliedern des Landesbeirates stehen außerdem die im [Landesgesetz vom 19. März 1991, Nr. 6](#), in geltender Fassung vorgesehene Außendienstvergütung für Landesbedienstete unter den ebenda genannten Bedingungen zu.

## Art. 8 (Versicherung)

---

(1) Der Landtag schließt zugunsten der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Landesbeirats eine auf die Dauer ihres/seines Mandates beschränkte Unfall- und Haftpflichtversicherung ab.

## Art. 9 (Mandatsbeschränkung)

---

(1) Wer das Amt der Präsidentin/des Präsidenten oder der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Landesbeirats für zwei Legislaturperioden bekleidet hat, kann nicht unmittelbar für dasselbe Amt wiederernannt werden. Als Legislaturperiode gilt ausschließlich zu diesem Zwecke eine Amtsausübung für mindestens 36 Monate.

## Art. 10 (Planung und Durchführung der Tätigkeit)

---

(1) Der Landesbeirat legt dem Landtagspräsidium und der Aufsichtsbehörde – beschränkt auf die von ihr delegierten Funktionen – bis 15. September eines jeden Jahres einen Tätigkeitsplan samt entsprechendem Kostenvoranschlag zur Genehmigung vor.

(2) Falls es die spezifische Natur der zu behandelnden Themen erfordert, können zu den Sitzungen des Landesbeirates auch Fachleute mit ausschließlich beratender Stimme geladen werden. Diesen stehen für die Teilnahme an den Sitzungen die gleichen Vergütungen zu, die für die Beiratsmitglieder vorgesehen sind.

(3) Für die Beschlussfähigkeit des Landesbeirates ist die Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder notwendig.

(4) Der Beirat gibt sich mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.

(5) Die Gebarung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Landesbeirates erfolgt gemäß interner Verwaltungs- und Buchungsordnung des Landtages.

(6) Die Zuweisungen der Aufsichtsbehörde für die Ausübung der gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g) übertragenen Befugnisse sind zweckgebunden und werden von der Landtagspräsidentin/vom Landtagspräsidenten in den Haushalt des Landtages zusammen mit den damit verbundenen Ausgaben eingetragen; die Landtagspräsidentin/der Landtagspräsident unterrichtet den Landtag über die entsprechend erfolgten Haushaltsänderungen.

## Art. 11 (Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten des Landesbeirats)

---

(1) Die Präsidentin/Der Präsident des Landesbeirats nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie/Er vertritt den Landesbeirat und sorgt für die Umsetzung seiner Beschlüsse,
- b) sie/er beruft die Sitzungen des Landesbeirats ein, legt die Tagesordnung fest, führt den Vorsitz und unterzeichnet die Protokolle und Beschlüsse,
- c) sie/er pflegt die Beziehungen zu den Organen der Region, zur Aufsichtsbehörde und zu den gesamtstaatlichen Koordinierungsstellen.

(2) Bei Abwesenheit oder Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten werden diese Aufgaben von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten wahrgenommen.

(3) Die Amtszeit des Landesbeirats entspricht der Legislaturperiode des Landtages, in der er gewählt wurde; die Bestimmungen in Artikel 6 sind hiervon unberührt. Der Landesbeirat führt die Amtsgeschäfte beschränkt auf das normale Tagesgeschäft bis zur Ernennung des neuen Landesbeirates weiter.

## Art. 12 (Personal)

---

(1) Zur Ausübung seiner Funktionen greift der Landesbeirat auf eine eigene Organisationseinheit zurück, die ihm vom Landtag auf Vorschlag der Generalsekretärin/des Generalsekretärs, nach Anhören der Präsidentin/des Präsidenten des Landesbeirats und der Aufsichtsbehörde zugewiesen wird. Diese Organisationseinheit untersteht funktionell dem Landesbeirat und arbeitet unabhängig von der übrigen Organisations- und Führungsstruktur des Landtages. In die Organisationseinheit können in jedem Fall auch Landtagsämter ständig oder zeitweilig einbezogen werden. Mit der Beratung bei besonders komplexen und spezifischen Aufgaben können ferner Fachleute oder sonstige qualifizierte Personen und Einrichtungen beauftragt werden.

(2) Innerhalb der Organisationseinheit und nach Anhören der Präsidentin/des Präsidenten des Landesbeirates ernennt das Landtagspräsidium mit Beschluss eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der ein mindestens vierjähriges Hochschulstudium absolviert hat und im Besitz des entsprechenden Nachweises über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache ist, zur/zum Verantwortlichen der Organisationseinheit. Die Ernennung gilt – vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 3 – für die Dauer der Legislaturperiode des Südtiroler Landtages.

(3) Um die Kontinuität bei der Ausübung der Aufgaben des Landesbeirates zu gewährleisten, übt die/der Verantwortliche der Organisationseinheit die eigenen Aufgaben bis zu zwei Monate nach der Ernennung der Präsidentin/des Präsidenten des Landesbeirates gemäß Artikel 3 Absatz 3 weiter aus.

(4) In Ermangelung von geeigneten und/oder interessierten Personen, ernennt das Landtagspräsidium nach Anhören der Präsidentin/des Präsidenten des Landesbeirates eine Verantwortliche/einen Verantwortlichen, wobei die Besetzung mittels Abordnung bzw. mittels befristeter Aufnahme von außen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Kollektivverträge erfolgt, sofern die/die Betreffende die notwendigen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Dienst erfüllt. Die/der Verantwortliche der Organisationseinheit besetzt während des Zeitraums der Beauftragung eine Stelle außerhalb des Stellenplans.

(5) Die/der Verantwortliche der Organisationseinheit koordiniert die Organisationseinheit, verwaltet das Personal und unterstützt den Landesbeirat bei der Ausübung der in Artikel 13 genannten Aufgaben und insbesondere der Aufgaben, die dem Landesbeirat aufgrund der gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g) mit der Aufsichtsbehörde abgeschlossenen Vereinbarungen übertragen werden. Die/der Verantwortliche der Organisationseinheit fungiert als Schriftführerin/Schriftführer des Landesbeirates. Mit Beschluss des Landtagspräsidiums können ihr/ihm weitere spezifische Funktionen zugewiesen werden.

(6) Der/dem Verantwortlichen der Organisationseinheit steht für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit eine monatliche Funktionszulage zu, deren Ausmaß sich durch die Anwendung des Koeffizienten 1,3, bemessen auf Grundlage des monatlichen Anfangsgehalts der unteren Besoldungsstufe der achten Funktionsebene, ergibt. Die Zulage wird monatlich ausbezahlt und zählt auch für das 13. Monatsgehalt.

## Art. 13 (Aufgaben und Zuständigkeiten)

---

(1) Dem Landesbeirat obliegen folgende Aufgaben und Funktionen:

- a) Er berät das Land in allen Fragen des Kommunikationswesens;
- b) er gibt Gutachten über Maßnahmen ab, die das Land treffen möchte, um die privaten, lokalen Hörfunksender, die gemeinnützige Sendungen im Sinne des Gesetzes vom 6. August 1990, Nr. 223, ausstrahlen, zu fördern;
- c) er unterbreitet dem Verwaltungsrat der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt Vorschläge für die Ausstrahlung lokaler Sendungen;
- d) er regelt den Zugang zu den Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt auf Landesebene;
- e) er erarbeitet – auch auf der Grundlage von eigens dazu durchgeführten Studien, Forschungen und Beratungen – Vorschläge und Kriterien für die Inhalte der Vereinbarungen zwischen dem Land und der Außenstelle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt bzw. den privaten lokalen Rundfunksendern, mit besonderem Augenmerk auf die Sicherung eines störungsfreien Rundfunkempfangs, den gesetzwidrigen Frequenzgebrauch, gesetzwidrige Frequenzüberlagerungen und die objektive Erhebung der Einschaltquoten, und begleitet die Umsetzung der genannten Vereinbarungen;
- f) er nimmt die in den Gesetzen vom 6. August 1990, Nr. 223, und vom 31. Juli 1997, Nr. 249, vorgesehenen Aufgaben wahr und arbeitet auf Anfrage mit dem für das Kommunikationswesen zuständigen Minister, der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen sowie der parlamentarischen Kommission für die Rahmenrichtlinien und die Überwachung der

Rundfunkdienste zusammen;

- g) er übt die in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde fallenden Funktionen aus, die ihm gemäß Artikel 1 Absatz 13 des Gesetzes vom 31. Juli 1997, Nr. 249, durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen übertragen werden;
- h) er übt die in Artikel 10 Absatz 5 des [Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6](#), vorgesehenen Funktionen aus.

(2) Die Landtagspräsidentin/der Landtagspräsident kann den Landesbeirat dazu ermächtigen, neben der derzeit laufenden Vereinbarung mit der Aufsichtsbehörde auch Vereinbarungen mit der Datenschutzbehörde abzuschließen.

## Art. 14 (Aus- und Fortbildung)

---

(1) Die Kosten für Ausbildungs- und Fortbildungskurse, sofern sie mit den Aufgaben und Obliegenheiten in Zusammenhang stehen, werden nach Genehmigung durch die Generalsekretärin/den Generalsekretär vom Landtag getragen.

## Art. 15 (Tätigkeitsbericht)

---

(1) Der Landesbeirat legt dem Landtag und der Aufsichtsbehörde innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht über das vorhergehende Jahr sowie über das Kommunikationssystem auf Landesebene vor; der Tätigkeitsbericht ist auf der Internetseite des Landesbeirates öffentlich einsehbar.

## Art. 16 (Recht auf Akteneinsicht und Gutachten)

---

(1) Bei der Ausübung ihrer Aufgaben hat der Landesbeirat das Recht auf Einsicht in alle Akten der öffentlichen Verwaltung gemäß den geltenden Vorschriften über die Akteneinsicht sowie auf den kostenlosen Erhalt von Kopien.

(2) Der Landesbeirat ist an das Amtsgeheimnis gebunden.

(3) Der Landesbeirat hat das Recht, bei den Ämtern der Landesverwaltung, der Anwaltschaft des Landes und dem Amt für Rechts- und Gesetzgebungsangelegenheiten des Südtiroler Landtages Gutachten einzuholen. In besonderen Fällen kann sie Gutachten an externe Sachverständige in Auftrag geben.

## Art. 17 (Wartestand)

---

(1) Um eine uneingeschränkte Amtsausübung zu gewährleisten, kommt der Wartestand gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zur Anwendung.

## Art. 18 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

---

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die vom Landesbeirat im Rahmen der Ausübung seiner jeweiligen Funktionen und im Rahmen von Aufgaben von öffentlichem Interesse erhoben und zu denselben Zwecken von den Organisationseinheiten des Landtages verarbeitet und aufbewahrt werden, wird auf der Grundlage von Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und von Artikel 2-quaterdecies des gesetzesvertretenden Dekrets vom 10. August 2018, Nr. 101, geregelt. Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Landtag, der die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zulässigen Vorgänge sowie die geeigneten und spezifischen Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person festlegt.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten gewöhnlicher, besonderer und gerichtlicher Art erfolgt zwecks Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder mit der Ausübung einer öffentlichen Gewalt verbunden ist, die dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 übertragen wurde, sowie zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/679 obliegen.

## Art. 19 (Aufhebung von Bestimmungen)

---

(1) Die Artikel 4, 33, 34, 35 und 36 des [Landesgesetzes vom 9. Oktober 2020, Nr. 11](#), sind aufgehoben.

(2) Aufgehoben werden außerdem die folgenden Bestimmungen des [Landesgesetzes vom 9. Oktober 2020, Nr. 11](#), sofern sie den Landesbeirat betreffen: Artikel 1 Absätze 1 und 5, Artikel 2 Absatz 2, Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 Absätze 4 und 5, Artikel 12 Absatz 1 sowie Artikel 13 Absätze 1, 2 und 4.

## Art. 20 (Finanzbestimmungen)

---

(1) Die aus diesem Gesetz entstehenden Ausgaben gehen zu Lasten des Haushaltes des Südtiroler Landtages und werden in den Formen gemäß Artikel 34 des [Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1](#), abgedeckt.

## Art. 21 (In-Kraft-Treten)

---

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für dessen Befolgung zu sorgen.